

17.12.03

U - A - Fz - In - wi

Verordnung

der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissions- erklärungen und Emissionsberichte - 11. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Die bisher gültige 11.BImSchV ermöglicht den zuständigen Behörden die Beurteilung der Luftqualität nach § 10 der 22. BImSchV und die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG. Jedoch ist für Deutschland gemäß der Entscheidung 2000/479/EG der Europäischen Kommission über den Aufbau eines europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) vom 17. Juli 2000 eine neue internationale Berichtspflicht hinzugekommen, die mit den bisherigen Berichtsanforderungen der 11.BImSchV nicht erfüllt werden kann. EPER definiert Betriebseinrichtungen, Luftschadstoffe und Schwellenwerte für die geforderten standortbezogene Emissionsangaben, die in der bisherigen 11.BImSchV nicht oder nur teilweise berücksichtigt sind. Daher ist die 11. BImSchV zu novellieren.

B. Lösung

Zur Erfüllung der Berichtspflicht nach EPER wird in der novellierten 11.BImSchV zwischen Anlagen und Betriebseinrichtungen unterschieden. Während der Begriff Anlage im BImSchG definiert ist, umfasst der Begriff Betriebseinrichtung nach EPER ein oder mehrere der Anlagen eines Betreibers an einem Standort, die eine Tätigkeit gemäß Anhang 3 der Entscheidung 2000/479/EG ausführen. Somit ist in der novellierten Verordnung ein standortbezogener Emissionsbericht vorgesehen, der gemäß EPER-Anforderungen die Luftschadstoffe der Betriebseinrichtungen in Abhängigkeit vom Schwellenwert abfragt. Dieser Emissionsbericht ist vom Betreiber an die zuständige Behörde weiterzuleiten und von dort an das Umweltbundesamt zu überführen, das die Berichterstattung an die Kommission übernimmt.

Die unter A. aufgeführte bisherige Funktion der 11.BImSchV (Überwachungsinstrument für nationale Belange) wird durch die Novellierung nicht beeinflusst. Demnach bleiben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die vom Anwendungsbereich der 11.BImSchV erfasst sind,

verpflichtet, eine anlagenbezogene Emissionserklärung an die zuständige Behörde weiterzuleiten_

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die öffentlichen Haushalte sind berührt, soweit Bund, Länder oder Gemeinden Anlagen betreiben, für deren Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nach dieser Verordnung Angaben zu machen sind. Dies wird nur selten der Fall sein. Da der Katalog der Anlagen, für die eine Emissionserklärung nach der derzeit gültigen Verordnung vorgeschrieben ist, eingeschränkt wird, andererseits die Berichterstattung an die Europäische Kommission zusätzlich zu leisten ist, ist nicht damit zu rechnen, dass sich daraus insgesamt gesehen spürbare Kostenfolgen ergeben. Dem Bund gegebenenfalls entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Vollzugaufwand

Die weitaus meisten der von der Verordnung betroffenen Anlagen sind bereits nach geltendem Recht von den dafür zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu überwachen, so dass keine zusätzlichen Vollzugskosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Novellierung des Anwendungsbereichs entstehen für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die nach gültiger 11.BImSchV keine Emissionserklärung abzugeben waren, verhältnismäßig geringe Kosten. Für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die von der gültigen 11.BImSchV erfasst wurden und im Novellierungsentwurf von der Erklärungs-pflicht ausgenommen werden, entfallen Kosten. Die Angaben, die in Emissionserklärung und Emissionsbericht zu machen sind, liegen den Betreibern im Regelfall vor. Eine Kostenschätzung je Anlage ist nicht möglich, da die Größe der unter diese Verordnung fallenden Anlagen sehr unterschiedlich ist. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

17.12.03

U - A - Fz - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissions- erklärungen und Emissionsberichte - 11. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland Der
Bundeskanzler

Berlin, den 17. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates Herrn
Ministerpräsidenten Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident.

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und
Emissionsberichte - 11. BImSchV)
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes
herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte -11. BImSchV)

Auf Grund des § 27 Abs. 4 und des § 48a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) verordnet die **Bundesregierung**:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme der Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S.1566), genannt sind: 1.6; 1.8; 2.1; 2.14; 3.11 (Spalte 2); 3.13; 3.15; 3.16; 3.18; 3.19; 3.22; 3.24; 3.25; 4.5; 4.9; 6.2 (Spalte 2); 7.1 (Spalte 2); 7.2 (Spalte 2); 7.3 (Spalte 2); 7.4 (Spalte 2); 7.5 (Spalte 2); 7.6; 7.7; 7.10; 7.11; 7.13; 7.14 (Spalte 2); 7.17 (Spalte 2); 7.18; 7.19 (Spalte 2); 7.20 (Spalte 2); 7.22 (Spalte 2); 7.23 (Spalte 2); 7.25; 7.26; 7.27 (Spalte 2); 7.28 (Spalte 2); 7.29 (Spalte 2); 7.30 (Spalte 2); 7.31 (Spalte 2); 7.32 (Spalte 2); 7.33; 8.4; 8.5; 8.9 (Spalte 2); 8.12 (Spalte 2); alle Anlagen der Hauptnummer 9 außer 9.2 und 9.11; 10.1; 10.2; 10.3; 10.4; 10.5; 10.15 (Spalte 2);10.16;10.17;10.18;10.25.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Betriebseinrichtung
eine oder mehrere in Anhang 1 aufgeführte Anlagen eines Betreibers an demselben Standort,
2. Emissionen
die von Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen einschließlich der klimarelevanten Stoffe,
3. Emissionsfaktor
das Verhältnis der Masse der Emissionen zu der Masse der erzeugten oder verarbeiteten Stoffe, der eingesetzten Brenn- oder Rohstoffe oder der Menge der eingesetzten oder umgewandelten Energien,
4. Energie- und Massenbilanzen
die Gegenüberstellungen der eingesetzten Energien und der Brenn- und Arbeitsstoffe mit den umgewandelten Energien, den erzeugten Stoffen, den entstehenden Abfällen sowie den Emissionen,
5. Abgase
die Trägergase mit festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen.

§ 3 Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung und des Emissionsberichts

(1) Der Betreiber einer Anlage hat eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich dem Anhang 2 entspricht und Angaben enthält über

1. Stoffe nach Nummer. 5.2.2 Klasse I (z. B. Quecksilber), Nummer. 5.2.4 Klasse I (z. B. Arsenwasserstoff), Nummer. 5.2.7 (z. B. Arsen und seine Verbindungen außer Arsenwasserstoff, Cadmium und seine Verbindungen, Nickel und bestimmte Nickelverbindungen) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMB1. S. 511), andere giftige oder sehr giftige Stoffe, polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (Angabe in Toxizitätsäquivalenten nach Anhang I der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung vom 14. August 2003 [BGBl. I S.1633]) und Stoffe mit vergleichbarer toxi-

¹ Es gelten die Begriffsbestimmungen und die Einstufungen der Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 15. November 1999 (BGBl. 2000 I S.739), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2003 (BGBl. 1 S. 712).

scher Wirkung, die jeweils unabhängig von der Größe ihrer Massenströme anzugeben sind,

2. Schwefelhexafluorid, Nickelverbindungen außer krebserzeugenden Verbindungen und Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe außer Stoffe nach Nummer 1, soweit deren jeweilige Emission je Anlage den Wert von 50 Kilogramm im Erklärungszeitraum übersteigt, und Trichlorbenzol, soweit dessen Emission je Anlage den Wert von 10 Kilogramm im Erklärungszeitraum übersteigt, und
3. weitere Stoffe, soweit deren jeweilige Emission je Anlage den Wert von 100 Kilogramm im Erklärungszeitraum übersteigt.

(2) Zur Vereinfachung der Emissionserklärung kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers einer Anlage bis vier Monate vor Ablauf eines Erklärungszeitraumes festlegen, welche der nach Anhang 2 geforderten Angaben entfallen können. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde kann bis vier Monate vor Ablauf eines Erklärungszeitraumes für bestimmte Anlagen Vereinfachungen der Emissionserklärung festlegen.

(3) Der Betreiber einer Betriebseinrichtung hat einen Emissionsbericht abzugeben, der dem Anhang 3 entspricht und Angaben über die im Anhang 4 genannten Stoffe enthält, soweit die dort genannten Schwellenwerte überschritten sind.

(4) Emissionserklärung und Emissionsbericht sind in elektronischer Form gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben. Die elektronische Form wird von der zuständigen Behörde bis vier Monate vor Ende des Erklärungszeitraumes festgelegt. Bei Emissionserklärungen kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers in begründeten Fällen Ausnahmen von den Festlegungen nach Satz 1 oder 2 erteilen.

§ 4 Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung, Erklärungspflichtiger

(1) Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung und den Emissionsbericht ist das Kalenderjahr 2004. Anschließend sind für jedes dritte Kalenderjahr eine Emissionserklärung und ein Emissionsbericht abzugeben.

(2) Die Emissionserklärung und der Emissionsbericht sind bis zum 30. April des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers im Einzelfall die Frist bis zum 15. Juni verlängern. Für einen Emissionsbericht kann eine Fristverlängerung nur erfolgen, wenn die spätere Abgabe dessen rechtzeitige Weiterleitung an die Kommission nach Absatz 4 nicht erschwert. Der Verlängerungs-

antrag für eine Emissionserklärung oder für einen Emissionsbericht muss spätestens bis zum 31. März des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres gestellt werden.

(3) Zur Abgabe einer Emissionserklärung oder eines Emissionsberichts ist verpflichtet, wer die Anlage oder die Betriebseinrichtung im Erklärungszeitraum betrieben hat. Wird die Anlage oder die Betriebseinrichtung während des Erklärungszeitraumes in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage oder die Betriebseinrichtung betrieben worden ist. Bei einem Wechsel des Betreibers hat jeder Betreiber für den Teil des Erklärungszeitraumes eine Emissionserklärung oder einen Emissionsbericht abzugeben, in dem er die Anlage oder die Betriebseinrichtung betrieben hat.

(4) Für die zusammenfassende Berichterstattung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Entscheidung 2000/479/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 17. Juli 2000 (ABI. Nr. L 192 S. 36) über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) übermitteln die zuständigen Behörden die Emissionsberichte in elektronischer Form über die nach Landesrecht zuständige Behörde bis zum 1. Oktober des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder an die von diesem beauftragte Stelle.

§ 5 Ermittlung der Emissionen

(1) Emissionen sind wie folgt zu ermitteln:

1. Messungen (M) als fortlaufend aufgezeichnete Messungen oder repräsentative Einzelmessungen, insbesondere aufgrund von Anordnungen nach den §. 26 oder 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- z. Berechnungen (C) auf der Basis von begründeten Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren, Energie- und Massenbilanzen oder Analyseergebnissen,
3. Schätzungen (E) auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern Leistung oder Kapazität sowie Betriebsbedingungen vergleichbar sind oder durch Schätzungen auf der Basis vergleichbarer Grundlagen.

Messungen, Berechnungen und Schätzungen sind als gleichberechtigt anzusehen.

(2) In der Emissionserklärung ist anzugeben, nach welchen Verfahren die Emissionen ermittelt worden sind. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Einzelheiten des Ermitt-

lungsverfahrens anzugeben. Die Unterlagen sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

§ 6 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreien, soweit im Einzelfall von der Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059) außer Kraft.

1

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

.....

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck dieser Verordnung ist es, gesicherte Angaben über Emissionen der in § 1 dieser Verordnung genannten Anlagen als Grundlage für die allgemeine Überwachung, die Beurteilung der Luftqualität gemäß § 10 der 22. BImSchV, die Aufstellung und Durchführung von Luftreinhalteplänen gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die Übermittlung von Daten über Jahresfrachten bestimmter Schadstoffe entsprechend der Entscheidung 2000/479/EG der Kommission über den Aufbau eines Europäischen Emissionsregisters (EPER) vom 17. Juli 2000 (ABl. L 192 S. 36) zu gewinnen. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden mit diesen Angaben die notwendigen Planungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen und zur Vorsorge in Untersuchungsgebieten nach § 44 Abs. 2 BImSchG einleiten und durchführen.

II. Bezüglich der geschlechtsdifferenzierten Gesetzesfolgenabschätzung besitzt die vorliegende Verordnung gemäß dem unter I. dargestellten Zweck der Verordnung keine unmittelbare und mittelbare Auswirkung auf Männer und Frauen. Die in der 11. BImSchV festgelegte Pflicht zur Angabe von Emissionen einer Anlage ist für alle Betreiber gleich. Betreiber sind grundsätzlich juristische Personen, deshalb wurde sprachlich die männliche Version der bisherigen 11. BImSchV beibehalten.

III. Das Konzept der 11. BImSchV von 1991 und der Umfang der verlangten Angaben werden im Wesentlichen beibehalten. Änderungen werden nur vorgenommen, soweit es auf Grund der Vorgaben aus dem internationalen Raum oder der inzwischen gewonnenen Erfahrungen erforderlich ist.

IV. Es wird unterschieden zwischen einer für die jeweilige Anlage abzugebenden Emissionserklärung für Überwachungs- und Sanierungsmaßnahmen der nationalen, zuständigen Behörden und einem für den jeweiligen Standort abzugebenden Emissionsbericht zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Sie sind beide erstmals für das Jahr 2004 und danach alle drei Jahre bei der zuständigen Behörde einzureichen. Sowohl Emissionserklärung als auch Emissionsbericht sind vom Betreiber nach den Vorgaben der Verordnung für die Luftverunreinigungen einschließlich der klimarelevanten Stoffe abzugeben, die im Erklärungszeitraum emittiert wurden. Die Ermittlung der Emissionen geschieht entweder durch die Verwertung vorliegender Messergebnisse, durch Rechnungen

unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Energie- und Massenbilanzen oder durch Schätzungen.

Den zuständigen Behörden müssen vollständige und richtige Emissionserklärungen und Emissionsberichte vorgelegt werden, damit diese von gesicherten Grundlagen bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen, der allgemeinen Überwachung oder bei der Berichterstattung an die Kommission ausgehen können.

V.

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Die öffentlichen Haushalte sind berührt, soweit Bund, Länder oder Gemeinden Anlagen betreiben, für deren Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nach dieser Verordnung Angaben zu machen sind. Dies wird nur selten der Fall sein. Da der Katalog der Anlagen, für die eine Emissionserklärung nach der derzeit gültigen Verordnung vorgeschrieben ist, eingeschränkt wird, andererseits die Berichterstattung an die Europäische Kommission zusätzlich zu leisten ist, ist nicht damit zu rechnen, dass sich daraus insgesamt gesehen spürbare Kostenfolgen ergeben. Dem Bund gegebenenfalls entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Vollzugaufwand

Die weitaus meisten der von der Verordnung betroffenen Anlagen sind bereits nach geltendem Recht von den dafür zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu überwachen, so dass keine zusätzlichen Vollzugskosten entstehen.

3. Sonstige Kosten

Durch die Novellierung des Anwendungsbereichs entstehen für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die nach gültiger 11.BImSchV keine Emissionserklärung abzugeben waren, verhältnismäßig geringe Kosten. Für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die von der gültigen 11.BImSchV erfasst wurden und im Novellierungsentwurf von der Erklärungsspflicht ausgenommen werden, entfallen Kosten. Die Angaben, die in Emissionserklärung und Emissionsbericht zu machen sind, liegen den Betreibern im Regelfall vor. Eine Kostenschätzung je Anlage ist nicht möglich, da die Größe der unter diese Verordnung fallenden Anlagen sehr unterschiedlich ist. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind durch die Verordnung nicht zu erwarten. Es werden aber mehr Anlagen von der Erklärungsspflicht befreit und Erleichterungen im Berichtsumfang vorgenommen, ohne die

von den Ländern geforderte Funktion als Instrument für die Überwachung der Luftqualität zu beeinträchtigen. Dies führt immer noch zu einem deutlichen Bürokratieabbau.

B. Besonderer Teil

Zu§1

Nach § 27 BImSchG sind grundsätzlich die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen verpflichtet, Emissionserklärungen abzugeben, es sei denn, von Anlagen gehen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen aus (§ 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3). Diese vom Anwendungsbereich der Verordnung in Satz 1 ausdrücklich ausgenommenen Anlagen sind auf Grund der Ermächtigung in § 27 Abs. 4 Satz 2 BImSchG im Einzelnen genannt.

Die Verordnung gilt auch, für solche Anlagen, die bei künftigen Änderungen der Verordnung erstmalig einem Genehmigungserfordernis unterworfen werden (gleitender Verweis). Dagegen handelt es sich bei den ausdrücklich ausgenommenen Anlagen um solche, die von den genannten Nummern des Anhangs der 4. BImSchV in der Fassung der Änderungsverordnung vom 6.5.2002 erfasst werden. Insoweit liegt ein statischer Verweis vor, der nur durch eine entsprechende Änderung der 11. BImSchV aktualisiert werden kann. Sollten infolge einer künftigen Änderung der 4. BImSchV Anlagen in den Katalog übernommen werden (z. B. aus Lärmschutzgründen), von denen Luftverunreinigungen nur in geringem Umfang ausgehen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BImSchG), kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine Befreiung nach § 6 erteilen.

Der in der Vorläufer-Verordnung noch vorhandene Satz 2 ist weggefallen, um den Umfang der erfassten Anlagen zu verringern. So ist z. B. eine Anlage zum Brechen von Gestein (Anhang Nr. 2.2 der 4. BImSchV), die als Nebeneinrichtung in einem Steinbruch (Anhang Nr. 2.1 der 4. BImSchV) betrieben wird, künftig nur als Brecheranlage erklärungsbedürftig. Nach der alten Regelung der 11. BImSchV wäre auch der Steinbruch, obwohl nach Satz 1 ausdrücklich ausgenommen, ebenfalls erklärungsbedürftig gewesen.

Zu § 2

Während der Anlagenbegriff identisch ist mit dem Anlagenbegriff der 4. BImSchV handelt es sich bei der Betriebseinrichtung nicht um einen Begriff der 4. BImSchV, sondern um den zentralen Begriff in der Entscheidung der EG-Kommission 2000/479/EG. Eine Betriebseinrichtung ist die Gesamtheit aller Anlagen, die unter eine der Kategorien in den Nummern in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung (IVU-RL) fallen und die am selben Standort eines Betreibers betrieben werden. Werden mehrere Anlagen - auch unterschiedliche Anlagenarten des Anhangs der IVU-Richtlinie - unter der Regie desselben Betreibers an demselben Standort betrieben, ist die „Haupttätigkeit“ maßgebend (Anhang A 2 der genannten EG-Entscheidung der Kommission). Eine Betriebseinrichtung kann daher mehrere Anlagen der 4. BImSchV erfassen, ohne dass sie eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden. Voraussetzungen sind: derselbe Betreiber und derselbe Standort.

Im Übrigen werden die Begriffsbestimmungen beibehalten.

Zu § 3

Um eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Emissionserklärungen und Emissionsberichte im Bundesgebiet herbeizuführen, enthält § 3 Anforderungen an Inhalt, Umfang und Form. Verantwortlich für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist der Betreiber. Die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung oder eines Emissionsberichts gilt für das erste Jahr und die nachfolgenden Jahre in gleicher Weise; damit kann auf § 5 der Vorläufer-Verordnung (Ergänzung der Emissionserklärung) verzichtet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anforderungen an eine Emissionserklärung für eine Anlage. Der Inhalt richtet sich nach Anhang 2 dieser Verordnung. Eine solche Emissionserklärung ist nur abzugeben für eine Anlage, aus der

1. besonders problematische, ausdrücklich genannte Stoffe unabhängig von einer Erfassungsgrenze,
2. andere ebenfalls ausdrücklich genannte Stoffe ab einer Erfassungsgrenze von mehr als 50 bzw. 10 Kilogramm je Jahr und
3. alle anderen Stoffe ab einer Erfassungsgrenze von mehr als 100 Kilogramm je

Jahr emittiert werden.

Die Regelungen nach Nummer 1 und 3 entsprechen weitgehend den Vorschriften der gültigen 11. BImSchV. Die Regelung nach Nummer 2 berücksichtigt die Stoffe in Anhang A 1 der Kommissionsentscheidung 2000/479/EG mit Schwellenwerten unterhalb von 100 kg/Jahr, soweit sie nicht bereits als problematische Stoffe nach Nummer 1 erfasst werden.

Zu Absatz 2

Die Behörde wird zur Festlegung ermächtigt, auf welche Angaben in einer Emissionserklärung nach Absatz 1 verzichtet werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anforderungen an einen Emissionsbericht für eine Betriebseinrichtung. Der Inhalt richtet sich nach Anhang 3 dieser Verordnung. Ein solcher Emissionsbericht ist nur abzugeben für eine Betriebseinrichtung, die sich aus einer oder mehreren der in Anhang 1 bezeichneten Quellenkategorien zusammensetzt, einen der in Anhang 4 aufgeführten Stoffe emittiert und den dort für den jeweiligen Stoff festgelegten Schwellenwert überschreitet. Werden am selben Standort vom selben Betreiber mehrere Anlagen betrieben, die unter die Quellenkategorien des Anhangs 1 fallen, ist unter diesen die Haupttätigkeit auszuwählen und die Summe aller Emissionen der jeweiligen Stoffe aus allen diesen Anlagen anzugeben, soweit der zugehörige Schwellenwert überschritten ist.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich sind Emissionserklärung und Emissionsbericht in elektronischer Form, deren Typ oder Format von der Behörde bestimmt wird, vorzulegen. Im Einzelfall kann die Behörde, wenn es für den Betreiber, insbesondere aus technischen Gründen, unzumutbar ist, die Emissionserklärung auf elektronischen Datenträgern abzugeben, eine Ausnahme gewähren.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Für das Kalenderjahr 2004 ist eine Emissionserklärung für eine Anlage und ein Emissionsbericht für eine Betriebseinrichtung abzugeben. Danach hat die Abgabe im dreijährigen Rhythmus zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Emissionserklärungen und Emissionsberichte sind bis zum 30.4. des Folgejahres nach dem Erklärungszeitraum mit der Möglichkeit der Fristverlängerung abzugeben. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass den betroffenen Betreibern ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht, um die notwendigen Angaben für den Erklärungszeitraum zu ermitteln, zusammenzustellen und Emissionserklärung bzw. Emissionsbericht an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Zu Absatz 3

Der jeweilige Betreiber ist verpflichtet, eine Emissionserklärung bzw. einen Emissionsbericht über ausschließlich den Teil des Erklärungszeitraumes abzugeben, in dem eine Anlage oder eine Betriebseinrichtung in seiner Verantwortung betrieben wurde.

Zu Absatz 4

Damit die EG-Kommission immer nur mit einer Stelle in Deutschland korrespondieren kann und zur Gewährleistung einer einheitlichen Form der Berichterstattung, werden die Emissionsberichte im Hinblick auf die verschiedenen Medien (Luft, Wasser) zusammengefasst und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit *zur Weiterleitung* an die Europäische Kommission zur Verfügung gestellt. Das Ministerium kann eine andere Stelle mit dieser Aufgabe betrauen.

Zu § 5

Die Angaben in einer Emissionserklärung oder in einem Emissionsbericht sind vom Betreiber selbst oder unter seiner Verantwortung auch durch Inanspruchnahme ausserbetrieblicher Stellen zu ermitteln. Die Emissionen sind so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwertung von Messergebnissen oder durch Rechnungen oder Schätzungen möglich ist. Der Ermittlungsweg ist in der Emissionserklärung oder in dem Emissionsbericht anzugeben. Hierdurch hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Zuverlässigkeit und Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wenn die Angaben über das Ermittlungsverfahren nicht ausreichen, ist der Betreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde die Einzelheiten des Verfahrens anzugeben oder die für die Ermittlung der Emissionen verwendeten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die zuständige Behörde kann die Richtigkeit der Angaben im Einzelnen prüfen. Bei Zweifeln soll sie sich mit dem Betreiber in Verbindung setzen und versuchen, Unklarheiten einvernehmlich klarzustellen.

Zu § 6

Die Ausnahmemöglichkeit nach der derzeit gültigen 11. BImSchV wird beibehalten_

Zu § 7

Die Verordnung soll so bald wie möglich in Kraft treten.